

Richtlinie „Kommunales Förderprogramm Vitalisierung“ im Projektgebiet DIE-Chance für das Dorf!

Kommunales Förderprogramm „Vitalisierung“

§ 1 Ziel und Zweckbestimmung

Die Verbandsgemeinde Ulmen beabsichtigt, der Leerstandsproblematik als Folge des (prognostizierten) Bevölkerungsrückgangs in der Stadt Ulmen und den Ortsgemeinden durch eine gezielte Förderung entgegenzuwirken. Dabei sollen zur Vermeidung von dauerhaften baulichen Leerständen Anreize geschaffen werden, damit die Menschen in der Verbandsgemeinde Ulmen verbleiben oder zuziehen. Hierzu wird die Wiedernutzung langjährig leer stehender Gebäude finanziell unterstützt.

Förderfähige Objekte sind ältere Bausubstanzen in der Verbandsgemeinde Ulmen, welche seit mindestens 2 Jahren bis zum Zeitpunkt der Antragsstellung leer stehen. Der Leerstand ist bei Antragstellung glaubhaft nachzuweisen (z.B. über die Einwohnermeldedatei).

Ältere Bausubstanzen im Sinne dieser Vorschrift sind Bauten, welche vor mindestens 40 Jahren zulässigerweise errichtet und an denen seit dieser Zeit auch keine grundlegenden Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen durchgeführt worden sind. Das Alter der Bausubstanz ist durch den Antragsteller in den Antragsunterlagen entsprechend nachzuweisen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für die Anwendung des Förderprogramms umfasst alle im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Wohn- und Mischbauflächen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Verbandsgemeindeverwaltung auch in sonstigen Bereichen außerhalb des definierten Geltungsbereiches die Förderung von Vitalisierungsmaßnahmen unterstützen.

§ 3 Förderfähige Maßnahmen

Im Zusammenhang mit Vitalisierungsprogramm sind folgende Maßnahmen förderfähig:

- Sanierung von Bausubstanz zur Wiederverwendung als Wohnraum
- Umbau von ungenutzten Wirtschaftsgebäuden zu Wohnraum
- Abriss alter Gebäude und Schaffung von Wohnraum an gleicher Stelle.

Die beabsichtigte Verwendung ist bei Antragsstellung anzugeben und später nachzuweisen. Der Nachweis kann geführt werden mit entsprechenden Rechnungen, Fotos und auf andere nachvollziehbare Art und Weise.

Die Gesamtkosten der Maßnahme müssen mindestens 10.000 Euro betragen. Zuschussfähig sind jeweils die Beratungs-, Planungs-, Fertigungs-, Herstellungs- und Anschaffungskosten; insbesondere aber nicht Kosten wie Erwerbskosten, Miete, mietbezogene Nebenkosten. Eigenleistungen werden bis zur Höhe von 30% der Investitionssumme anerkannt, wobei jede abgeleistete Arbeitsstunde mit 10 Euro zu berücksichtigen ist.

§ 4 Antragsteller

Förderberechtigt sind alle Eigentümer eines leer stehenden Objektes. Der Antrag ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung in schriftlicher Form und vom Eigentümer selbst einzureichen, der einen entsprechenden Nachweis darüber erbringt (Grundbuchauszug).

§ 5 Maßnahmenbeginn

Der Eigentümer bestätigt mit dem Antrag, dass mit der Maßnahme (Vitalisierung) noch nicht begonnen wurde.

§ 6 Förderbetrag, Durchführungszeitraum, Auszahlungsmodalitäten

Die Förderung wird als einmaliger, unverzinslicher und zweckgebundener Zuschuss ausgezahlt. Der Zuschuss beträgt 3.000 Euro je Objekt.

Ist ein Leerstand sowohl nach den Kriterien des Abrissprogramms als auch nach den Kriterien des Vitalisierungsprogramms förderfähig, erhalten die Antragssteller einen Zuschuss von 6.000 Euro.

Die Maßnahmen sind innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Bewilligung durchzuführen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt mit dem Nachweis des Abschlusses der Arbeiten und der Vorlage von Rechnungen. Der Zuschuss wird in einem Betrag gezahlt. Der Antragssteller versichert mit der Antragsstellung eine zielgerichtete und sachgemäße Verwendung der Fördermittel. Der Abschluss der Maßnahmen sollte binnen 36 Monaten nachgewiesen werden.

§ 7 Antragsstellung

Der Antrag ist schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen einzureichen.

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- Amtlich beglaubigter Auszug aus dem Grundbuch,
- eine Kopie des amtlichen Lageplanes,
- Kostenschätzung,
- Vorläufiger Finanzierungsplan.

Die jeweils erforderlichen Nachweise und Anlagen können in Abstimmung mit der Verwaltung nachgereicht werden. Die Verwaltung kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Sofern Originale vorgelegt werden, werden für die Akten entsprechende Kopien angefertigt und die Originale unverzüglich zurückgegeben.

§ 8 Bewilligung von Anträgen

Die Verbandsgemeindeverwaltung entscheidet im Einzelfall in Absprache mit der betroffenen Ortsgemeinde über die Gewährung der Fördermittel, ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Zuwendungsbescheid zugestellt worden ist. Der Zuschuss selbst ist nicht übertragbar, er kann je Objekt nur einmal in Anspruch genommen werden.

Die eingehenden Anträge werden grundsätzlich entsprechend dem Eingangsdatum bei der Verbandsgemeindeverwaltung bearbeitet.

Die Zustimmung zum „vorzeitigen Maßnahmenbeginn“ kann gewährt werden, ein Rechtsanspruch auf Förderung entsteht daraus nicht.

§ 9 Ergänzende Regelungen

Die Förderung steht grundsätzlich unter einem Finanzierungsvorbehalt, d.h., eine Förderung wird bei grundsätzlicher Anerkennung nur dann und insoweit auch tatsächlich gewährt, als im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende finanzielle Mittel für dieses Programm bereitstehen.

Bei der Förderung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für die in diesem Programm näher formulierten Förderzwecke.

Dem Antragsteller wird ein entsprechender Zuwendungsbescheid zugestellt. Nach Abschluss der Maßnahme sowie nach Prüfung und Abnahme durch die Verbandsgemeindeverwaltung

wird der Zuschuss ausgezahlt. Die Überweisung des Zuwendungsbetrages erfolgt auf ein von dem Antragssteller anzugebendes Konto.

Anspruch auf die Auszahlung des Zuschusses hat der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger. Die Abtretung des Anspruchs ist zulässig.

Eine gleichzeitige Gewährung von anderen Fördermitteln insbesondere kommunalen ist zulässig.

Alle Förderungen erfolgen unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie Baurecht, Gewerberecht, Wegerecht, Denkmalschutzrecht usw. eingehalten werden. Bei einem Verstoß hiergegen ist ein generelles Rückforderungsrecht des Zuwendungsgebers gegeben. Im Einzelfall entscheidet hierüber die Verbandsgemeindeverwaltung.

Die Förderzuwendung ersetzt ausdrücklich nicht die nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Gesetzen und Verordnungen notwendigen Genehmigungen (z.B. Genehmigungen nach dem Denkmalschutzgesetz, Baugesetzbuch und Landesbauordnung). Anträge auf Förderung ersetzen nicht die nach anderen Rechtsvorschriften zu stellenden Anträge. Abnahmen durch den Zuschussgeber ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung, Bewilligung, Zustimmung usw.

Eine Förderung erfolgt dann nicht, wenn durch die Realisierung der Maßnahme des Antragstellers eine dem Förderziel entgegenlaufende städtebauliche Entwicklung eingeleitet bzw. begünstigt werden wird.

Der Zuschussempfänger hat gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung vor der Auszahlung eine schriftliche Erklärung abzugeben, wonach er versichert, dass ihm die Förderrichtlinien bekannt sind und die gewährten Gelder unmittelbar und ausschließlich für den Förderzweck verwandt wurden/werden.

Für die Öffentlichkeitsarbeit werden jeweils mindestens drei Fotografien vom Gebäude vor und nach der Durchführung der Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Der Antragsteller gibt die Bildrechte für die Fotografien an die Verbandsgemeindeverwaltung ab und erlaubt der Verbandsgemeindeverwaltung selbst entsprechende Fotografien zu machen. Die Verbandsgemeindeverwaltung sichert zu, die Aufnahmen anonymisiert (maximal unter Angabe der Ortsgemeinde) im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in der Verbandsgemeinde oder im Projektgebiet DIE-Chance für das Dorf (Verbandsgemeinden Daun, Gerolstein, Kelberg und Ulmen) zu verwenden.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Förderprogramm ist das für die Verbandsgemeinde Ulmen zuständige Gericht.

Dieses Förderprogramm wurde vom Verbandsgemeinderat am 05.05.2014 beschlossen, es tritt am 01.06.2014 in Kraft.

Ulmen, den 20.05.2014


(Alfred Steimers)

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Ulmen

Hinweis:

Die Richtlinie zum Kommunalen Förderprogramm „Vitalisierung“ für die Verbandsgemeinden Daun, Gerolstein, Kelberg und Ulmen wurde mit freundlicher Genehmigung der Verbandsgemeinde Kaisersesch an das kommunale Förderprogramm „Vitalisierung“ der Verbandsgemeinde Kaisersesch angelehnt und entsprechend der Situation im DIE-Projektgebiet angepasst.

Das kommunale Förderprogramm „Vitalisierung“ der Verbandsgemeinde Kaisersesch und damit der hier zugrunde liegende Text der Richtlinie wurde entwickelt durch: Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, www.kernplan.de.

Das Projekt „DIE-Chance für das Dorf!“ der Verbandsgemeinden Daun, Gerolstein, Kelberg und Ulmen sowie das Projekt „Leerstandsmanagement Verbandsgemeinde Kaisersesch – (Frei-)Raum für die Zukunft“ sind Projekte der LEADER-Region Vulkaneifel. Die Übertragung des Förderprogramms „Vitalisierung“ von der Verbandsgemeinde Kaisersesch auf das DIE-Projektgebiet erfolgte im Rahmen eines Erfahrungsaustauschs.